



Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart
Telefon: 0711/921-3251
Fax: 0711/921-3264

12 C 2647/09

AUSFERTIGUNG
Anstelle der Ver-
kündigung zugestellt an

Klägervertr.:
Beklagtenvertr.:

Müller, JS'in z. A.
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

18.9.09
04. SEP. 2009
297/08

2-9.

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In Sachen

Marktplatz-Deutschland.de AG, Gewerbestr. 12,
71144 Steinenbronn, Gz.: 3019056, vertr. durch den Vorstand
Oliver Calov

- Klägerin -

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Alexander Thamm,
Atzelbuckelstr. 26, 68259 Mannheim

wegen Dienstleistungsvertrag

hat das Amtsgericht Stuttgart
durch Richterin am Amtsgericht Schulz
ohne mündliche Verhandlung
gemäß § 495 a ZPO am 28.08.2009

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin
4/5, der Beklagte 1/5.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gebührenstreitwert:

Klage: 118.- €

Widerklage: 38.- €.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Von der Darstellung des Sachverhalts wird abgesehen (§ 495 a ZPO).

Die Klage ist nicht begründet. Entgegen der Auffassung der Klägerin besteht kein Anspruch auf den geltend gemachten Rechnungsbetrag. Aus der Anlage K 1 (Rückfax der Klägerseite) ergibt sich kein eindeutiger Hinweis auf einen wirksamen Vertragsschluss. Der Grundeintrag wird als kostenlos angepriesen. Es ist kein eindeutiger Hinweis darauf, dass bei einer Ergänzung oder Änderung ein kostenpflichtiger Eintrag bestellt werden soll. Unter der Rubrik Suchbegriffe ist, wie sich das, hinter dem Begriff „Psychotherapie“ eindeutig ergibt die Möglichkeit eine Ergänzung einzutragen, ohne dass der Verbraucher bemerken könnte, dass dadurch eine kostenpflichtige Eintragung entstehen könnte. Aufgrund der unklaren Regelung wäre im Übrigen die Klägerin vor der Veröffentlichung verpflichtet gewesen nachzufragen, ob die Beklagte tatsächlich auch eine kostenpflichtige Eintragung wünscht. Die AGB der Klägerin enthalten insoweit eine überraschende Regelung. Im Übrigen ist auf dem vorgelegten Fax keine Unterschrift der Beklagten erkennbar.

Die Widerklage war abzuweisen. Eine Rechtsgrundlage für die Geltendmachung vorgerichtlicher Anwaltskosten ist nicht ersichtlich, § 280 ist schon im Hinblick darauf, dass keine vertragliche Geschäftsbeziehung besteht nicht anwendbar.

Die Klage war abzuweisen, die Widerklage war ebenfalls zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Ziffer 11, 713 ZPO.

Schulz

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Stuttgart, den 1.9.2009

Müller, JS'in z. A.
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

